

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat in seiner Sitzung am 26.06.2024, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 beschlossen, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 19.06.2024, Nr. OE-4719-BP-EZ, im Bereich der Grundstücke Gp. 1306/12 und 1307 – KG Oetz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

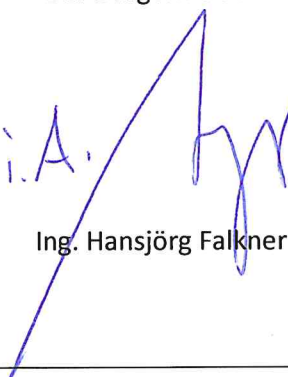
Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 - TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 - TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter ww.oetz.gv.at/buergerservice/amtstafel einzusehen.

Der Bürgermeister:



Ing. Hansjörg Falkner



An der Amtstafel

angeschlagen am: 27.06.2024

abgenommen am: 01.08.2024